

**Gemeinde Bretzfeld
Hohenlohekreis**

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Bretzfeld vom 08.11.2018 in der Fassung vom 19.01.2023

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfeld am 23.01.2025 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 08.11.2018 in der Fassung vom 19.01.2023 beschlossen:

Abschnitt I.

§ 42 Abs. 1-4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 08.11.2018 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt ab 01.01.2025 je m ³ Abwasser: | 3,85 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,64 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt ab 01.01.2025 je m ³ Abwasser oder Wasser: | 3,85 €. |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasser-Behandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3) (Schmutzwasserklär-anlagengebühr), beträgt ab 01.01.2025 je m ³ Abwasser: | 2,24 €. |

Abschnitt II.

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Bretzfeld, den 23.01.2025

Martin Piott
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bretzfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.